

Position von KUNSTSTOFF.swiss zu verbindlichen Vorgaben bezüglich Rezyklateinsatz bei Kunststoffverpackungen

1. Einleitung

Auf politischer Ebene in der EU und in der Schweiz werden verschiedentlich Vorgaben zu Rezyklateinsatz bei Kunststoffverpackungen diskutiert. Grundsätzlich unterstützt KUNSTSTOFF.swiss den Einsatz von Rezyklaten in Kunststoffprodukten. Bei der Ausarbeitung von Vorgaben sind jedoch verschiedene Punkte zu berücksichtigen.

2. Problematik

2.1. Food Contact

Rund die Hälfte der Kunststoffverpackungen gehen in den Lebensmittelbereich. Sie leisten einen wertvollen Beitrag zur Verlängerung der Haltbarkeit der Lebensmittel sowie zu deren Sicherheit.

Für Rezyklate mit Lebensmittelkontakt gilt derzeit die Verordnung (EG) Nr. 282/2008. Die Kommission hat unter dieser Verordnung kein einziges Recyclingverfahren für den Einsatz im Lebensmittelbereich zugelassen. Somit obliegt es derzeit den Mitgliedsstaaten, den Einsatz von Rezyklaten auf nationaler Ebene zu regeln. Die Kommission hat im Dezember 2021 eine Nachfolgeverordnung in die Vernehmlassung geschickt.

In der Schweiz ist das BLV für die Zulassung von Rezyklaten mit Lebensmittelkontakt zuständig. Allgemein gilt, dass dazu ein kontrollierter Closed Loop nachgewiesen werden kann, wie etwa bei den PET Getränkeflaschen. Aus einer gemischten Sammlung hingegen wird sich kaum eine Food Contact Zulassung ableiten lassen.

Daher sollte für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt zumindest derzeit eine Ausnahme von den vorgeschriebenen Rezyklatanteilen vorgesehen werden.

Im Rahmen der Verfügbarkeit von chemisch recycelten Kunststoffen, die für Lebensmittelkontakt geeignet sind, können hingegen Anforderungen an deren Gehalt in Lebensmittelverpackungen gestellt werden.

2.2. Medizinische Verpackungen

Medizinische Verpackungen und Medizinprodukte unterliegen strengen Regulierungen und ein Einsatz von Rezyklaten ist nicht möglich. Dazu müssen sogar speziell zugelassene Kunststoffe verwendet werden.

Ferner gibt es medizinische Verpackungen, die mit gefährlichen chemischen und biologischen Substanzen und/oder Organismen kontaminiert sind. Beispielsweise medizinische Entsorgungsbehälter. Diese lassen sich aufgrund der Kontamination nicht recyceln und müssen in Hochtemperaturöfen verbrannt werden. Damit steht dieses Material nicht für Recyclingzwecke zur Verfügung.

Eine Ausnahme für solche Verpackungen muss vorgesehen werden.

2.3. Gefahrgutbehälter

Gefährliche Substanzen und Stoffe unterliegen im Transport internationalen Regelwerken wie ADR (Strasse), RID (Schiene) und IATA (Luft). Um Kunststoffverpackungen dafür einsetzen zu dürfen, müssen diese nach Regelwerken der UN geprüft und zugelassen werden («UN-Zulassung»). Der Rezyklateinsatz ist zwar möglich und in der Norm ISO 16103:2005 geregelt, jedoch ist das Verfahren derart aufwändig, dass sich eine Umsetzung kaum wirtschaftlich realisieren lässt.

Da Gefahrgutbehälter (IBC, Kanister; Dosen, Flaschen etc.) aufgrund der erhöhten Anforderungen der UN-Zulassung aus anderen Kunststoffen besteht als normale Standardflaschen im Konsumgüterbereich (sie verfügen über eine höhere Molmasse), wird sich nicht genügend Rezyklat finden, um die Anforderungen an Rezyklateinsatz zu erfüllen.

Schliesslich können gefährliche Substanzen in die Kunststoffmatrix migrieren, was die Entsorgung als Sonderabfall erfordert. Die Verpackung ist dann weder recyclingfähig, noch steht das Material für neue Verpackungen zur Verfügung.

Gefahrgutbehälter müssen aus der Rezyklat-Anteilspflicht entlassen werden.

2.4. Biokunststoffe

Verpackungen aus Biokunststoffen sind auch bei der Verbrennung klimaneutral. Ausserdem basieren sie auf nachwachsenden Ressourcen. Sie leisten einen wichtigen und in Zukunft auch signifikanten Beitrag an die Pariser Klimaziele.

Das Beimischen von Rezyklaten zu Biokunststoffen macht keinen Sinn und verwässert den Einsatz von Biokunststoffen.

Verpackungen aus Biokunststoffen sollten von der Rezyklatanteilspflicht entbunden werden.

2.5. Überlegungen zur Industrie-Rückführquote IRQ

Entscheidend für die Kreislaufwirtschaft ist, dass Kunststoffe so weit wie möglich stofflich wiederverwendet werden und so im Kreislauf gehalten werden. Das kann in Form von Mehrweganwendungen sein, oder durch Recycling des Materials.

Weniger entscheidend ist, dass die aus Verpackungen gewonnenen Granulate wieder in Verpackungen eingesetzt werden. Daher begrüßen wir den Begriff der IRQ, sofern dieser breit gefasst und auch andere Anwendungen, beispielsweise im Bau, ermöglicht.

Eine rein auf Verpackungen limitierte IRQ lehnen wir ab, da diese nicht dem Gedanken der Kreislaufwirtschaft entspricht.

Nichtsdestotrotz befürworten wir einen Einsatz von aus Verpackungen gewonnenen Rezyklaten so weit wie möglich wieder in Verpackungen («Bottle-to-Bottle Recycling»), aber nicht exklusiv.

2.6. Post Industrial Rezyklate

Viele Produktionsabfälle werden heute verbrannt. Hier handelt es sich um Kunststoffe, die hochwertig sind, deren Zusammensetzung bekannt ist und die nicht kontaminiert sind. PIR Kunststoffe sind als Rezyklate anzuerkennen.

2.7. Chemisches Recycling

Für viele Verpackungen ist mechanisches Recycling nicht möglich, beispielsweise bei Verbundfolien. Weitere Fraktionen können von den Anlagen nicht erkannt und sortiert werden.

Für diese Fraktionen bietet sich das chemische Recycling an. Dieses bringt chemisch mit fossil basierten Kunststoffen identische Typen hervor. Damit lassen sich diese chemisch recycelten Kunststoffe auch in regulierten Bereichen wie Kosmetik, Food Contact und sogar Medizin einsetzen.

Chemisch recycelte Kunststoffe müssen daher als Rezyklate gelten.

2.8. Verfügbarkeit

Die Situation in Europa mit den PET Getränkeflaschen – wo bis 2025 ein Rezyklatanteil von 25% und bis 2030 ein solcher von 30% in der SUP Directive verlangt wird – zeigt, dass sich eine Knappheit an rPET abzeichnet.

Jegliche Vorgaben an Rezyklatanteilen – und auch solche an «Swissness» (vgl. Zielsystem Sammlung 2025, geforderte Veredelungsquoten in der Schweiz) - müssen sich an realwirtschaftlichen Gegebenheiten orientieren, bzw. ein Abrücken von diesen Zielen im Falle von ungenügenden Kapazitäten ermöglichen.

Ferner ist darauf zu achten, dass aus ordnungspolitischer Sicht der Zugang zu Rezyklaten für alle Marktteilnehmer möglich ist. Ansonsten entsteht eine Wettbewerbsverzerrung und Oligopole, die einer liberalen Wirtschaftsordnung, zu welcher sich die Schweiz verfassungsmässig verpflichtet, entgegen stehen.

3. Fazit

Mindestanteile an Rezyklaten bei Produkten lassen sich nicht generell festlegen, sondern sollten in Zusammenarbeit mit der Branche für jede Produktkategorie bestimmt werden. Wo ein Rezyklateinsatz nicht möglich ist, sind Ausnahmen vorzusehen.

Ferner sind die Mindestanteile an Rezyklaten dynamisch aufgrund der realwirtschaftlichen Gegebenheiten periodisch zusammen mit der Branche zu überprüfen.

Aarau, 22. Juli 2022 / Patrick Semadeni / Nachhaltigkeit